

# Allgemeine Vertragsbedingungen

für Werkverträge über geistige Dienstleistungen

## 1. Allgemeines

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (in der Folge: AVB) gelten für Werkverträge über geistige Dienstleistungen, die von der Republik Österreich (Bund) als Auftraggeberin abgeschlossen werden.

## 2. Schriftlichkeit

Neben diesem Vertrag bestehen keine mündlichen oder schriftlichen Abreden. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen in jedem Fall bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit der Schriftform. Das Übersenden per E-Mail genügt der Schriftform, wenn die Änderung und/oder Ergänzung dieses Vertrages handschriftlich unterfertigt und eingescannt oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäß dem Signatur- und Vertrauensdienstegesetz – SVG versehen übermittelt wird. Ein Abgehen vom Schriftformerfordernis ist ausdrücklich ausgeschlossen.

## 3. Vertragssprache

Wenn im Vertrag nichts anderes festgelegt ist, ist die Vertragssprache Deutsch. Alle das Vertragsverhältnis betreffenden Schriftstücke sind in dieser Vertragssprache bzw. beglaubigter Übersetzung vorzulegen.

## **4. Aufgaben und Pflichten der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers**

Der Leistungsgegenstand ist im Werkvertrag beschrieben. Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen und termingerechten Erfüllung ihrer/seiner Verpflichtungen. Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihr/ihm übertragenen Arbeiten mit sachlicher Sorgfalt nach bestem Wissen durchzuführen und alles zu unterlassen, was den Interessen der Auftraggeberin schaden könnte.

Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer ist weiters verpflichtet, sämtliche von der Auftraggeberin übergebenen Unterlagen, Dokumente, Daten, erteilte Informationen oder Vorgaben für die Leistungserbringung unverzüglich mit der fachkundigen Sorgfalt zu prüfen, insbesondere auf die Ausführbarkeit, Eignung für den beabsichtigten Verwendungszweck und Vollständigkeit. Ergeben sich dabei Bedenken, wird die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer die Auftraggeberin unverzüglich schriftlich darauf hinweisen und Alternativvorschläge unterbreiten. Verletzt die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer ihre/seine Prüfungs- und Hinweispflichten, so ist sie/er nicht berechtigt, daraus Ansprüche oder Einwendungen gegen die Auftraggeberin zu erheben.

## **5. Zusätzliche Leistungen**

Wird im Zuge der Durchführung des Vertrages eine Leistung erforderlich, die in diesem nicht vorgesehen ist, so hat die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer vor deren Ausführung das Einvernehmen mit der Auftraggeberin hierüber herzustellen. Wird die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit dieser Leistung einvernehmlich festgestellt, so ist, sofern dies vergaberechtlich<sup>1</sup> zulässig ist, gleichzeitig die entsprechende Vergütung zu vereinbaren. Wird von der Auftragnehmerin/vom Auftragnehmer eine im Vertrag nicht vorgesehene Leistung ohne vorherige schriftliche Vereinbarung der Vergütung erbracht, ist die Auftraggeberin nicht verpflichtet, eine Vergütung für diese zu leisten.

## **6. Verschwiegenheitspflichten**

Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche gesetzliche Verschwiegenheitspflichten einzuhalten und alle im Rahmen des Auftrages erlangten Kenntnisse geheim

---

<sup>1</sup> insbesondere gemäß § 37 Abs. 1 Z 6 und § 365 Abs. 3 Z 2 BVergG 2018 oder einer entsprechenden Nachfolgeregelung

zu halten und nicht zu verwerten, sofern sie/ihn die Auftraggeberin nicht in einem bestimmten Fall schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Überdies verpflichtet sich die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer bei sonstiger verschuldensunabhängiger Haftung für alle Schäden für den Fall, dass sie/er sich zur Erbringung ihrer/seiner Werkleistung anderer Personen bedient, diese Verschwiegenheitspflichten auch allen anderen von ihr/ihm zur Erbringung des Werkes herangezogenen Personen zu überbinden und nur solche Personen einzusetzen, die zur Geheimhaltung gemäß § 6 des Datenschutzgesetzes - DSG, BGBl. I Nr. 165/1999, in der jeweils geltenden Fassung, ausdrücklich schriftlich verpflichtet wurden. Dies betrifft alle ihnen im Rahmen der Vertragserfüllung bekannt gewordenen Daten sowohl während als auch nach Beendigung und vollständiger Erfüllung des Werkvertrages.

Diese Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Unterlagen und Informationen, die nachweislich

- allgemein bekannt sind oder allgemein bekannt werden, ohne dass dies von der Auftragnehmerin/vom Auftragnehmer zu vertreten ist, oder
- der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer befugter Weise bereits bekannt waren, bevor sie ihr/ihm von der Auftraggeberin zugänglich gemacht wurden, oder
- der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer durch einen Dritten zur Kenntnis gelangt sind, ohne dass eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht vorliegt, die der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer gegenüber der Auftraggeberin obliegt.

## **7. Benachrichtigungspflichten**

Sobald der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer irgendwelche Umstände erkennbar werden, die eine vertragsgemäße Erfüllung des Auftrages in Frage stellen können, hat sie/er die Auftraggeberin unverzüglich schriftlich über diese Umstände und allfällige von ihr/ihm zu erwägende Maßnahmen zu benachrichtigen.

## **8. Mitteilung von wesentlichen Änderungen**

Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer hat die Auftraggeberin ohne Verzug darüber zu informieren, wenn die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer durch den Wechsel der Beteiligungsverhältnisse unter einen geänderten beherrschenden Einfluss gerät oder den die vertragsgegenständlichen Leistungen betreffenden Geschäftsbereich einzustellen oder dessen Übertragung an einen Dritten oder den Zusammenschluss mit dem Unternehmen eines Dritten beabsichtigt.

Jede Einleitung eines Reorganisationsverfahrens gemäß Unternehmensreorganisationsgesetz, eines Insolvenzverfahrens oder die Abweisung eines Konkursantrags mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens sind der Auftraggeberin unverzüglich mitzuteilen.

Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer hat die Auftraggeberin über jede Änderung von ihr/ihn betreffenden Daten, deren Kenntnis für die Auftraggeberin zur ordnungsgemäßen Durchführung des Vertrages erforderlich sind, zeitgerecht zu informieren und, soweit diese Änderung in ein öffentliches Register (zB Firmenbuch) einzutragen ist, unverzüglich die entsprechende Anmeldung vorzunehmen. Sämtliche Rechtsfolgen, die aus einer Verletzung dieser Verpflichtung resultieren, gehen zu Lasten der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers. Insbesondere wird durch Rechnungen, die nicht aktuelle oder im Widerspruch zu den Eintragungen in den öffentlichen Registern stehende Daten enthalten, eine Zahlungspflicht der Auftraggeberin nicht ausgelöst.

## **9. Dienst- und Subwerkverträge, Schlüsselpersonal**

### **9.1 Dienst und Subwerkverträge**

Werden von der Auftragnehmerin/vom Auftragnehmer im Rahmen der Erfüllung des Auftrages Arbeitskräfte eingestellt oder Werkverträge geschlossen, so hat sie/er als Arbeitgeberin/Arbeitgeber oder Werkbestellerin/Werkbesteller zu fungieren und die Dienst- bzw. Werkverträge in ihrem/seinem Namen und auf ihre/seine Rechnung abzuschließen bzw. die daraus resultierenden Verpflichtungen zu tragen. Die Hinzuziehung bzw. ein Wechsel eines Subunternehmers bedarf in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin. Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer haftet für das Verschulden aller Personen, deren sie/er sich zur Erfüllung ihrer/seiner Vertragsverpflichtungen bedient, im gleichen Umfang wie für eigenes Verschulden. Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer hat für die Einhaltung der steuerrechtlichen Bestimmungen sowie die Abfuhr von allfälligen Sozialversicherungsbeiträgen bzw. Abschluss einer allfälligen Pflichtversicherung selbst Sorge zu tragen.

### **9.2 Schlüsselpersonal**

Sofern Schlüsselpersonal im Vertrag vorgesehen ist, kann dieses nur auf Verlangen bzw. mit Zustimmung der Auftraggeberin abgezogen bzw. ausgetauscht werden.

## **10. Persönliches Verhalten von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers**

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers und ihre/seine Gehilfen, die sich grob ungebührlich verhalten, sind auf Verlangen der Auftraggeberin von der Erfüllung des gegenständlichen Vertrages abzuziehen und durch geeignetes Personal zu ersetzen.

## **11. Rechnungslegung**

Das vertraglich vereinbarte Entgelt der Auftraggeberin wird frühestens fällig, sobald die Leistung durch die Auftraggeberin vertragsgemäß abgenommen wurde und die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer

1. eine inhaltlich richtige und vollständige sowie den Anforderungen der Bestimmungen des § 5 Abs. 2 IKTKonG, der e-Rechnungsverordnung (zB Übermittlung der Lieferantenummer und Auftragsreferenz) sowie des § 1 E-Rechnung-UStV in der jeweils geltenden Fassung entsprechende e-Rechnung ausgestellt und übermittelt hat,
2. sämtliche Beilagen, die für die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der e-Rechnung erforderlich sind, in elektronischer Form übermittelt oder zur Verfügung gestellt hat (zB als Anhang zur e-Rechnung oder per E-Mail oder in einem Portal des Rechnungsausstellers) oder in Papierform (bei größerem Umfang) vorgelegt hat und
3. die übermittelten Unterlagen nach Z 1 und 2 (e-Rechnung samt Beilagen) von der Rechnungs- bzw. Leistungsempfängerin als sachlich und rechnerisch richtig anerkannt wurden.

## **12. Haftung und Gewährleistung**

### **12.1 Haftung:**

Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer haftet für die ordnungsgemäße Durchführung der Werkleistung und für die Einhaltung der gesetzlichen, insbesondere der immaterialgüterrechtlichen, wettbewerbsrechtlichen und datenschutzrechtlichen Vorschriften. Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer haftet für alle von ihr/ihm verschuldeten direkten und indirekten Schäden einschließlich aller Mangelfolgeschäden, sofern sie/er nicht beweisen kann, dass sie/ihn

an dem eingetretenen Schaden kein Verschulden trifft. Soweit im Vertrag nichts Abweichendes vereinbart ist, richtet sich die Haftung der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers aus diesem Vertrag nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## **12.2 Gewährleistung:**

Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer leistet ab Abnahme der konkreten Leistungen dafür Gewähr, dass ihre/seine erbrachten Leistungen und die der Subunternehmer und Lieferanten die ausdrücklich bedungenen und gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften besitzen, sowie insbesondere dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer leistet Gewähr für jeden Mangel, der bei Übergabe des Werkes vorliegt und innerhalb von zwei Jahren hervorkommt. §§ 377, 378 UGB werden jedenfalls abbedungen.

Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer ist verpflichtet, nach Übergabe des Werkes an die Auftraggeberin über deren Aufforderung die Beseitigung allfälliger Mängel (Nachbesserung oder Ergänzung durch Nachtrag des Fehlenden) oder den Austausch des Werkes unverzüglich und ohne zusätzlichen Entgeltanspruch in angemessener Frist und mit möglichst geringen Unannehmlichkeiten für die Auftraggeberin vorzunehmen.

Ist die Mängelbeseitigung oder der Austausch unmöglich oder für die Auftragnehmerin/den Auftragnehmer - verglichen mit der anderen Abhilfe - mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden oder kommt die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer der Mängelbeseitigung überhaupt nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach oder ist diese für die Auftraggeberin mit erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden oder aus triftigen, in der Person der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers liegenden Gründen unzumutbar, gilt – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender, aus welchem Rechtsgrund auch immer sich ergebender Ansprüche - Folgendes:

- a) Ist der Mangel nicht geringfügig, kann die Auftraggeberin vom Vertrag im Hinblick auf den mangelhaften Teil oder zur Gänze zurücktreten. Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer verliert den Anspruch auf das entsprechende Auftragsentgelt gemäß § 4 des abgeschlossenen Werkvertrages.
- b) Ist der Mangel geringfügig, hat die Auftraggeberin Anspruch auf angemessene Minderung des Auftragsentgeltes.
- c) Ist in den Fällen der lit. a oder b eine Mängelbeseitigung durch einen Dritten möglich, hat die Auftraggeberin gegen die Auftragnehmerin/den Auftragnehmer – unbeschadet der Ansprüche nach lit. a oder b – zusätzlich Anspruch auf Ersatz der tatsächlich aufgelaufenen Mängelbeseitigungskosten, soweit diese im Fall der lit. a das Auftragsentgelt gemäß § 4 des abgeschlossenen Werkvertrages, im Fall der lit. b die Preisminderung übersteigen.

- d) In den Fällen der lit. a oder b hat die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer bereits zu Unrecht empfangene Beträge zuzüglich Zinsen in der Höhe von 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr, vom Tage des Empfanges der Beträge an die Auftragnehmerin/den Auftragnehmer gerechnet, zurückzuzahlen.

Die Rechte der Auftraggeberin aus der Gewährleistung, insbesondere das Verlangen auf Verbesserung oder Austausch bzw. Preisminderung oder Vertragsauflösung, verjähren drei Monate nach Ablauf der Gewährleistungsfrist. Im Fall von Rechtsmängeln tritt die Verjährung zwei Jahre nach dem Zeitpunkt ein, zu dem der Mangel der Auftraggeberin bekannt wird. Wenn die Auftraggeberin der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer den Mangel innerhalb der Verjährungsfrist anzeigt, kann sie den Mangel zeitlich unbeschränkt durch Einrede gegen die Werklohnforderung der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers geltend machen.

Zahlungen der Auftraggeberin gelten nicht als Verzicht auf die Geltendmachung irgendwelcher der oben angeführten Ansprüche. Allfällige über die oben genannten Gewährleistungsansprüche hinausgehende Schadenersatzansprüche der Auftraggeberin bleiben unberührt. Sofern mehrere Auftragnehmer vorhanden sind, haften diese der Auftraggeberin für die Erfüllung aller Verpflichtungen aus diesem Vertrag solidarisch.

### **13. Verzug**

Verzögert sich aus Gründen, die die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer zu vertreten hat, die Erbringung einer Leistung bzw. eines getrennt abzunehmenden Teiles oder gerät die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer aus Gründen, die sie/er zu vertreten hat, dadurch in Verzug, dass sie/er die geschuldete Leistung bzw. einen getrennt abzunehmenden Teil gar nicht, nicht am gehörigen Ort, nicht auf die vereinbarte Weise oder nicht zum festgelegten jeweiligen Leistungstermin einhält, so ist die Auftraggeberin nach ihrer Wahl berechtigt,

- auf Erfüllung zu bestehen und Vertragsstrafe für jeden Kalendertag des Verzuges zu fordern, oder
- unbeschadet des Rechts auf Geltendmachung einer Vertragsstrafe, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten (siehe Punkt 17). In diesem Fall kann die Vertragsstrafe nur bis zum Zeitpunkt des Rücktritts vom Vertrag gefordert werden.

Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer hat für jeden Kalendertag der Überschreitung der Leistungsfrist 1 vT des Auftragsentgeltes gemäß § 4 des abgeschlossenen Werkvertrages als Vertragsstrafe zu bezahlen, wobei diese mit der im besonderen Vertragsteil gesondert geregelten Höchstsumme begrenzt ist.

Der Berechnungszeitraum der Vertragsstrafe beginnt, sobald die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer in Verzug gerät und nicht nachweisen kann, dass sie/er den Verzug nicht zu vertreten hat.

Die Vertragsstrafe ist für den Zeitraum der Überschreitung der Leistungsfrist bis zur vollständigen Beendigung der Leistung zu berechnen; falls jedoch der Vertrag vorher durch Rücktritt aufgelöst wird und die Umstände, die zum Rücktritt geführt haben, auf Seite der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers liegen, ist die Vertragsstrafe - unbeschadet der sonstigen Rücktrittsfolgen - nur für den Zeitraum bis zur Zustellung der Rücktrittserklärung an den Vertragspartner zu berechnen. Ist eine Vertragsstrafe nicht nach Tagen festgesetzt, sondern nach Wochen oder Monaten, gilt bei der Berechnung ein Kalendertag als 1/7-Woche bzw. 1/30-Monat.

Das Recht zur Geltendmachung der Vertragsstrafe ist vom Nachweis eines Schadens unabhängig. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Schadenersatzansprüche bei Vorliegen von Verschulden der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers bleiben unberührt.

## **14. Sonstiger Schadenersatzanspruch**

Hat die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer ihre/seine Verpflichtungen auf eine der in Punkt 17.2 lit. c, d, e, g und h dargestellten Art und Weise schuldhaft verletzt, so hat die Auftraggeberin gegen sie/ihn Anspruch auf pauschalierten Schadenersatz in der Höhe von 50 % des vereinbarten Auftragsentgeltes gemäß § 4 des Vertrages.

## **15. Nutzungsrechte**

Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer räumt der Auftraggeberin das sowohl zeitlich, sachlich und örtlich unbeschränkte, übertragbare, ausschließliche Werknutzungsrecht gemäß § 24 Abs 1 Urheberrechtsgesetz, BGBl. Nr. 111/1936 in der jeweils geltenden Fassung, an sämtlichen im Zuge des Werkvertrages erbrachten Leistungen, Arbeitsergebnissen und Schöpfungen ohne gesondertes Entgelt ein.

Die Auftraggeberin ist daher insbesondere berechtigt – allerdings nicht verpflichtet – sämtliche derartige Leistungen und Schöpfungen auf welche Art auch immer uneingeschränkt zu nutzen und zu verwenden, zu vervielfältigen, zu verbreiten und (auch auszugsweise) in elektronischen oder Printmedien zu veröffentlichen oder sonst wie auch immer zu nutzen.

Soweit die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer Leistungen an einen Dritten beauftragt oder von einem Dritten bezieht, verpflichtet sich die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer, auf ihre/seine Kosten mit diesen Dritten entsprechenden Vereinbarungen zu treffen, so dass die Auftraggeberin die Rechte an den jeweiligen Arbeitsergebnissen und Schöpfungen im Sinne dieses Produktes erwirbt.

Die Auftraggeberin erklärt, die Übertragung sämtlicher Rechte anzunehmen. Eine Auflösung oder Beendigung des Werkvertrages, aus welchen Gründen auch immer, lässt die wechselseitigen Rechte und Pflichten dieses Punktes unberührt.

## **16. Erfindungen**

Führt die Arbeit am vereinbarten Werk zu einer neuen Erfindung der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers, die patent- oder lizenzfähig ist, hat die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer hievon unverzüglich die Auftraggeberin zu verständigen und – deren Einverständnis vorausgesetzt – das Patent anzumelden sowie ihr/sein Recht aus der Anmeldung der Auftraggeberin zu übertragen.

## **17. Auflösung des Vertrages**

### **17.1 Stornierung:**

Die Auftraggeberin ist berechtigt, den Werkvertrag jederzeit zu stornieren. Liegt ein Rücktrittsgrund gemäß Punkt 17.2 nicht vor, hat die Auftraggeberin der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer jedoch in diesem Fall die nachgewiesenen Barauslagen zu ersetzen und einen dem bisherigen Arbeitsaufwand entsprechenden Teil des Honorars sowie eine Stornogebühr von 10 % des auf die nicht erbrachten Leistungen entfallenden Honorarteils zu bezahlen.

### **17.2 Rücktritt:**

Die Auftraggeberin ist berechtigt, sofort vom Vertrag aus wichtigem Grund zurückzutreten. Als wichtige Gründe für die sofortige Vertragsauflösung gelten insbesondere:

- a) wenn die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer mit dem vereinbarten Werk in Verzug gerät; ist das Werk vereinbarungsgemäß in Teilen zu erbringen und ist die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer nur mit einer Teilleistung in Verzug, kann der Rücktritt nur hinsichtlich der einzelnen Teilleistung oder aller noch ausstehenden Teilleistungen erklärt

werden, es sei denn, die bereits erbrachten Teilleistungen sind für die Auftraggeberin gänzlich oder nahezu ohne Wert (siehe Punkt 13). Die Rücktrittserklärung hat in jedem Fall eine angemessene Nachfristsetzung zu enthalten und bleibt nur rechtswirksam, wenn die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer auch innerhalb dieser Nachfrist die rückständige Leistung (Teilleistung) nicht erbracht hat;

- b) wenn Umstände vorliegen, die eine zeitgerechte Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen, sofern nicht die Auftraggeberin diese selbst zu vertreten hat;
- c) wenn die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer ohne die gemäß Punkt 9 erforderliche Zustimmung der Auftraggeberin einen Subwerkvertrag schließt oder Schlüsselpersonal abzieht oder austauscht;
- d) wenn die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer unmittelbar oder mittelbar einem Organ der Auftraggeberin, das mit dem Abschluss und/oder der Abwicklung des Vertrages befasst ist, für dieses oder einen Dritten einen Vermögensvorteil anbietet, verspricht, gewährt oder zuwendet oder Nachteile unmittelbar androht oder zufügt;
- e) wenn die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer selbst oder eine von ihr/ihm zur Erfüllung des Auftrages herangezogene Person die Verschwiegenheitspflichten gemäß Punkt 6 verletzt;
- f) wenn die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer – sind es mehrere, auch nur einer von ihnen - stirbt oder die Eigenberechtigung verliert;
- g) wenn eine wesentliche Vertragsverletzung vorliegt; eine wesentliche Vertragsverletzung liegt insbesondere auch dann vor, wenn die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer den vertraglich vereinbarten Anforderungen und Vorgehensweisen bei der Leistungserbringung nicht nachkommt und die fehlenden Leistungen nicht binnen angemessener Frist nach erfolgter schriftlicher Mahnung oder mündlicher Aufforderung nachgeholt werden;
- h) wenn die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer Handlungen gesetzt hat, um der Auftraggeberin Schaden zuzufügen, insbesondere, wenn sie/er mit anderen Unternehmen für die Auftraggeberin nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbes verstoßende Abreden getroffen hat;
- i) wenn Verstöße gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften, bspw. steuerrechtliche, vergaberechtliche oder arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften im Zusammenhang mit dem Vertrag vorliegen.
- j) Erklärt die Auftraggeberin nach den vorstehenden Bestimmungen ihren Rücktritt vom Vertrag, so verliert die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer jeden Anspruch auf das Auftragsentgelt gemäß § 4 des abgeschlossenen Werkvertrages, soweit sie/er nicht bereits eine für die Auftraggeberin verwertbare Teilleistung erbracht hat. Soweit ein Anspruch auf das Auftragsentgelt gemäß § 4 des abgeschlossenen Werkvertrages nicht besteht, hat die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer der Auftraggeberin zu Unrecht geleistete Zahlungen unverzüglich zuzüglich einer Verzinsung in der Höhe von 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr rückzuerstatten.

- k) Soweit die Auftragnehmerin/den Auftragnehmer am Eintritt eines Rücktrittsgrundes ein Verschulden trifft, hat die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer der Auftraggeberin auch die durch eine allfällige Weitergabe des Auftrages an einen Dritten erwachsenden Mehrkosten zu ersetzen, soweit diese nicht bereits in einem pauschalierten Schadenersatzbetrag Deckung finden.

## **18. Mitteilung gegenüber Medien und Nennung von Referenzen**

### **18.1 Mitteilung gegenüber Medien**

Mitteilungen gegenüber Medien, die den zugrundeliegenden Auftragsinhalt betreffen, sind unzulässig, sofern die Auftraggeberin nicht im Vorhinein schriftlich ihre Zustimmung erteilt.

### **18.2 Nennung von Referenzen**

Eine Nennung der Auftraggeberin als Referenzkundin ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin zulässig.

Die Einwilligung kann von der Auftraggeberin jederzeit schriftlich widerrufen werden. In einem solchen Fall sind die entsprechenden Referenzen unverzüglich zu löschen.

## **19. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AVB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sich als undurchführbar erweisen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser AVB nicht berührt.

An der Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. Sofern die Auslegung aus rechtlichen Gründen unzulässig ist, verpflichten sich die Vertragspartner, dementsprechend ergänzende Vereinbarungen zu treffen. Im Falle der Nichtvereinbarung gelten subsidiär die einschlägigen gesetzlichen Regelungen jeweils zum Zeitpunkt der Leistungserbringung.

## **20. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht**

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist im bezirksgerichtlichen Verfahren das Bezirksgericht Innere Stadt Wien bzw. das Bezirksgericht für Handelssachen Wien und im Gerichtshofverfahren das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien bzw. das Handelsgericht Wien ausschließlich zuständig.

Zur Entscheidung und Auslegung über das Vertragsverhältnis ist ausschließlich österreichisches Recht, unter Ausschluss aller Weiterverweisungen auf ausländisches Recht, anzuwenden.